

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)

vom 9. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Januar 2026)

zum Thema:

**Pauschalisierung der Budgetberatung und -begleitung im Persönlichen Budget –
Grundlagen und Auswirkungen**

und **Antwort** vom 26. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Jan. 2026)

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24767
vom 9. Januar 2026
über Pauschalisierung der Budgetberatung und -begleitung im Persönlichen Budget –
Grundlagen und Auswirkungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Die Fachliche Weisung 01/2025 der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) sieht vor, die Beratung im Persönlichen Budget „ausschließlich“ pauschal zu gewähren. Im ersten Jahr sind 10 Std./Monat, im zweiten bis fünften Jahr sind 5 Std./Monat und ab dem sechsten Jahr nur noch 3 Std./Monat vorgesehen. Dagegen stellt jedoch § 104 SGB IX Abs. 1 klar, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe sich „nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes (...) bestimmen“.

1. Wie bewertet der Senat die Diskrepanz zwischen der Fachlichen Weisung und dem Bundesrecht, das die Berücksichtigung des individuellen Bedarfs verbindlich vorschreibt?

Zu 1.: Der Senat sieht keine Diskrepanz zwischen Bundesrecht und Fachlicher Weisung 01/2023. Der individuelle Bedarf wird rechtskonform personenzentriert ermittelt und festgestellt. Die Persönlichen Budgets werden vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann.

Die Budgetassistenz selbst ist als eine zusätzliche professionelle Beratung/Unterstützung zu verstehen, die zu besonderen Beratungs- und Unterstützungsbedarfen von der assistenzbedürftigen Person gegen Bezahlung in Anspruch genommen wird.

2. Wie hat der Senat den Beratungsbedarf und dessen Entwicklung erhoben? Welche Ergebnisse und Berechnungen führten zu den nun festgelegten Pauschalen? Bitte detailliert darstellen und mit Quellen belegen.

Zu 2.: Da die leistungsberechtigte Person allein, im Rahmen der geschlossenen Zielvereinbarung, über die Verwendung des ermittelten Geldbetrages entscheidet, ist eine gesonderte Erhebung bei den Anbietern von Budgetberatungsleistungen nicht vorgesehen und würde aus Sicht des Senates dem Selbstbestimmungsrecht der leistungsberechtigten Person widersprechen.

Die festgesetzten Pauschalen entsprechen einer jahrelangen Praxis, die auch schon vor 2020 Teil der Komplexleistung Persönliche Assistenz im Arbeitgebermodell war. Sie hat sich als eine bürokratieeindämmende Umsetzungspraktik bewährt, zumal die leistungsberechtigte Person hierbei keinerlei Nachweise über die Inhalte und die Fachlichkeit der in Anspruch genommenen Leistungen erbringen muss.

3. Weshalb unterscheidet der Senat nicht zwischen der Budgetberatung, deren Bedarf am Anfang erhöht sein kann, und laufender, dauerhaft notwendiger Budgetbegleitung?

4. Wie erhebt der Senat den tatsächlichen Aufwand für die Budgetnutzung für Menschen mit Behinderungen? Welche Änderungen im Zeitaufwand sind dem Senat bekannt, die durch neue Zuständigkeiten, durchaus komplexere Verfahren und der bekannten Kritik an den Rundschreiben entstanden sind?

5. Wie wirkt sich die Pauschalierung auf beratende Vereine aus?

a.) Welche Rückmeldungen geben beratende Vereine dem Senat? Wie werden diese Rückmeldungen systematisch erfasst? Wenn sie nicht systematisch erfasst werden, warum nicht?

b.) Welche Auswirkungen der Pauschalierung, beispielsweise Unterfinanzierung, Stellenabbau, Insolvenzrisiken o. ä. sind dem Senat bekannt? Bitte tabellarisch nach Häufigkeit darstellen.

6. Wie wirkt sich die Pauschalierung auf das Arbeitgeber*innenmodell (AGM) aus?

a.) Welche Rückmeldungen von Arbeitgeber*innen mit Persönlicher Assistenz sind dem Senat bekannt? Wie werden diese Rückmeldungen systematisch erfasst? Wenn sie nicht systematisch erfasst werden, warum nicht?

b.) Wie viele Assistenznehmer*innen, die wegen fehlender Unterstützung zu Assistenzdiensten wechseln mussten, sind dem Senat bekannt?

c.) Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass die Selbstbestimmung sowie das gesetzlich garantierte Wunsch- und Wahlrecht in solchen Fällen ausgehöhlt werden?

8. Welche Annahmen liegen der pauschalen Reduzierung der Finanzierung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen zugrunde? Auf welche Grundlage stützt sich diese Annahme?

Zu 3. bis 6. und 8.: Es liegen keine vertraglichen Regelungen zwischen dem LAGeSo und den frei von der leistungsberechtigten Person gewähltem Beratungsverein vor. Dies ergibt sich aus dem Wunsch- und Wahlrecht sowie dem Sinn und Zweck des Persönlichen Budgets. Eine systematische Messung bzw. ein Vergleich der Budgetberatungsleistungen ist damit nicht möglich. Im Rahmen der pauschalierten Mittelgewährung für die Budgetberatung muss daher die leistungsberechtigte Person keine inhaltlichen Nachweise über den tatsächlichen Umfang der Tätigkeit erbringen.

Bereits im Rundschreiben Nummer 6/2010 der Senatsverwaltung für Pflege ist eine Reduktion des Umfangs des Unterstützungs- und Beratungsbedarfs vorgenommen worden. Hintergrund ist und war, dass – im Sinne des Empowerments von Menschen mit

Behinderungen – die im Laufe der Zeit erworbenen Erfahrungen die eigenen Kompetenzen der Budgetnehmerin / des Budgetnehmers erweitern und stärken. Die Fachliche Weisung verfolgt diesen Ansatz weiter, in dem festgestellt wird, dass der Beratungsbedarf zu Beginn erhöht ist und sich mit den im Laufe der in Anspruch genommenen Beratungsleistungen reduziert. Soweit der Bedarf besteht, werden überdies auch in der Budgetberatung individuelle Feststellungen auch hinsichtlich der Budgetassistenz getroffen, wie zum Beispiel die in der Fachlichen Weisung genannten Menschen mit eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten. In diesen Fällen wird grundsätzlich ein höherer zeitlicher Aufwand für die Budgetassistenz anerkannt.

Berichte einiger Beratungsvereine, dass die Pauschalierungen nicht bedarfsdeckend seien, konnten bisher nicht durch Zahlen oder andere belastbare Nachweise seitens der Beratungsvereine konkretisiert werden. Das LAGeSo meldet, dass ihm nur wenige Rückmeldungen von leistungsberechtigten Personen im Arbeitgeber*innenmodell in Bezug auf die Qualität und Quantität der Budgetberatung vorliegen. Einzelne leistungsberechtigte Personen geben an, dass der Bedarf an Budgetassistenz mit dem pauschalierten Kontingent nicht vollständig gedeckt werden kann. Im Weiteren wurde seitens des LAGeSo berichtet, dass keine Leistungsfälle bekannt sind, in denen Leistungsberechtigte wegen fehlender Unterstützung durch einen Budgetberatungsanbieter zu einem Assistenzdienst wechseln mussten. Ebenso kann der Senat in den bestehenden Regelungen keine Herabsetzung des gesetzlichen Wunsch- und Wahlrechts nach § 104 SGB IX erkennen.

7. Sach- und sonstige Betriebskosten sowie Kosten für Dienstleistungen unterliegen strukturell der regulären Inflation. Inwieweit wird dieser Umstand berücksichtigt

- a. bei der Pauschalierung?
- b. bei der pauschalen Reduzierung der Finanzierung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen?

Zu 7.: Die pauschalierte Gewährung für Leistungen der Budgetassistenz ist aus Sicht des Senates unabhängig von der Finanzierung einzelner Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu betrachten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3. bis 6. und 8. verwiesen.

Berlin, den 26. Januar 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung